jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# Unfalluntersuchungsgesetz (UUG 2005) Fundstelle

UUG 2005 - Unfalluntersuchungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.01.2022

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2012
3. § 0 gültig von 16.05.2012 bis 22.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2012
4. § 0 gültig von 01.01.2006 bis 15.05.2012

1. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

§ 2 Errichtung der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (Anm.: Errichtung der unabhängigen Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes)

§ 3 Organisation der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

§ 4 Ziel einer Sicherheitsuntersuchung

2. Abschnitt
Bestimmungen über Sicherheitsuntersuchungen in den Bereichen Schiene, Schifffahrt und Seilbahnen
(Anm.: Bestimmungen über die Sicherheitsuntersuchungen in den Bereichen Schiene, Schifffahrt und Seilbahnen)

§ 5 Begriffsbestimmungen

§ 6 Grundsätze des Verfahrens einer Sicherheitsuntersuchung

§ 7 Befangenheit

§ 8 Verschwiegenheitsverpflichtung

§ 9 Einleitung der Sicherheitsuntersuchung

§ 10 Beiziehung von Sachverständigen und Dolmetschern

§ 11 Untersuchungsbefugnisse

§ 12 Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Anm.: Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Schifffahrtsaufsicht)

§ 13 Dokumentation

§ 14 Stellungnahmeverfahren

§ 15 Untersuchungsbericht

§ 16 Sicherheitsempfehlung

§ 17 Wiederaufnahme der Sicherheitsuntersuchung

§ 18 Aufbewahrungspflichten

§ 19 Sicherheitsbericht

§ 20 Vorfallstatistik

(Anm.:

§ 20a Zusammenarbeit im Bereich Schiene mit Untersuchungsstellen anderer Mitgliedstaaten)

3. Abschnitt
Bestimmungen über Sicherheitsuntersuchungen im Bereich der Zivilluftfahrt

§ 21 Durchführungsbestimmung

§ 22 Zusammenarbeit der Behörden in der Europäischen Union (Anm.: Zusammenarbeit der Behörden)

§ 23 Zusammenarbeit mit Behörden in Drittländern

§ 24 Untersuchungsberichte aus Drittländern

4. Abschnitt
Einrichtung eines Verkehrssicherheitsbeirates

§ 25 Verkehrssicherheitsbeirat

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 26 Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

§ 27 Strafbestimmung

§ 28 Übergangsbestimmung (Anm.: Übergangsbestimmungen)

§ 29 Personalregelungen für Bundesbedienstete

§ 30 Verweisung

§ 31 Sprachliche Gleichbehandlung

§ 32 Vollziehung

§ 33 Inkrafttreten

In Kraft seit 23.12.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at